Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3361

Der Bundesminister der Finanzen
- V - GK 3302 - 75/52 -

Bonn, den 11. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 263 der Abgeordneten Dr. Dr. Nöll von der Nahmer und Genossen - Nr. 3309 der Drucksachen - Wertpapierbereinigung

Zu der oben bezeichneten Kleinen Anfrage nehme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz wie folgt Stellung:

Zu 1

(Ist die Bundesregierung bereit, in Verhandlungen mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß die Zahl von z. Z. 64 Kammern für Wertpapierbereinigung an 27 Landgerichten wesentlich erhöht und damit im Interesse der Wertpapiersparer eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren erreicht wird?):

a) Während im Herbst 1950 im Bundesgebiet 27 Kammern für Wertpapierbereinigung vorhanden waren, bestehen zur Zeit im Bundesgebiet und in Berlin insgesamt 69 Kammern bei 27 Landgerichten, davon 57 im Bundesgebiet und 12 in Berlin. Weitere 3 Kammern sind nach Beendigung ihrer Arbeiten bereits aufgelöst worden. Nach den mir vorliegenden Berichten haben 6 Kammern ihre Aufgaben nahezu abgeschlossen. Weitere 14 Kammern werden dieses Ziel bis zum Ende des Jahres 1952 erreichen. Die übrigen 49 Kammern, die bei 13 Landgerichten errichtet sind, werden ihre Tätigkeit bei Zugrundelegung des augenblicklichen Organisations- und Arbeitsstandes dagegen voraussichtlich erst später, zum Teil etwa Ende des Jahres 1953, zum Teil auch erst nach diesem Zeitpunkt beenden können.

b) Daß es dringend geboten ist, die Wertpapierbereinigung möglichst schnell zu beenden, und daß zu diesem Zweck Kammern für Wertpapierbereinigung in ausreichender Zahl und Besetzung zur Verfügung stehen müssen, wird, wie ich wiederholt festzustellen Gelegenheit gehabt habe, von den Ländern, namentlich den Landesjustizverwaltungen, im Grundsatz durchaus anerkannt. Dem entspricht die erwähnte laufende Vermehrung der Kammern. Auch zur Zeit ist die Einrichtung weiterer 10 Kammern, und zwar in Nordrhein-Westfalen und in Berlin in Vorbereitung.

c) Die Bundesregierung hat bereits mehrfach und mit Erfolg Anlaß genommen, bei den Ländern die Einrichtung weiterer Kammern für Wertpapierbereinigung anzuregen. Diese Bemühungen werden auch in Zukunft fortgesetzt werden. Insbesondere wird angestrebt, eine Vermehrung der Kammern bei den Gerichten zu erreichen, bei denen nach dem derzeitigen Arbeitsstand erheblichere Rückstände gegenüber anderen Gerichten festzustellen sind. Dabei darf jedoch

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 80,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

nicht verkannt werden, daß der Entwicklung natürliche Grenzen gesetzt sind. Insbesondere stehen geeignete Richter und Beisitzer nicht unbeschränkt zur Verfügung. Neu eingesetzte Richter brauchen zudem erfahrungsgemäß eine nicht unerhebliche Einarbeitungsfrist. Auch der technische Apparat, der für jede Kammer erforderlich ist, kann nicht in beliebigem Umfang bereitgestellt werden. Vor allem aber hängt die Beendigung der Wertpapierbereinigung nicht nur von der Arbeit der Gerichte, sondern auch von dem Fortgang zahlreicher anderer Arbeitsvorgänge ab, die untereinander in einem gewissen Gleichklang stehen müssen. So ist auch bei den in der Kleinen Anfrage gebrachten Zahlenangaben zu beachten, daß diese Zahlen nicht nur die anhängigen und die rückständigen Kammerfälle, sondern auch die noch zu erwartenden bisher noch nicht an die Gerichte gelangten Sachen umfassen, die mehr als $^2/_3$ der Gesamtzahl ausmachen dürften. In vielen Bezirken ist das bestmögliche Verhältnis zwischen dem gerichtlichen Verfahren und den übrigen Verfahrensabschnitten bereits erreicht, so daß auch die Einrichtung weiterer Kammern für Wertpapierbereinigung dort kaum mehr zu einer wesentlichen Beschleunigung des Gesamtverfahrens beitragen könnte.

Zu 2

(Welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um den Abschluß der Wertpapierbereinigung zu beschleunigen? Wann ist insbesondere mit einer Gesetzesvorlage zur Durchführung der §§ 42, 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zu rechnen?):

a) Die Bundesregierung hat laufend geprüft, ob gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens möglich sind. Sie hat auch alle Anregungen verfolgt, die in dieser Hinsicht an sie herangetragen worden sind. Dabei haben sich abgesehen von kleineren technischen Erleichterungen, die im Zweiten Ergänzungsgesetz zum Wertpapierbereinigungsgesetz berücksichtigt werden sollen, keine praktisch durchführbaren Lösungen ergeben, die einen wesentlichen Erfolg versprächen, ohne auf der anderen Seite den Zweck des Wertpapierbereinigungsverfahrens zu gefährden. Die meisten Vorschläge gehen dahin, das Prüfungsverfahren in jenen erfreulicherweise weitaus überwiegenden Fällen zu erleichtern, in denen bereits jetzt feststeht, daß Kürzungen nicht erforderlich sein werden. Insbesondere sollen zu diesem Zweck die Entscheidungsbefugnisse der Prüfstellen erweitert und dadurch die Gerichte entlastet werden. Ich kann diese Anregungen nicht befürworten. Der Stand der Anmeldungen darf nicht darüber täuschen, daß offensichtlich zahlreiche ungerechtfertigte Anmeldungen vorliegen. Andernfalls müßte sich schon angesichts der Behinderung vieler Ostzonenbewohner bei der Verfolgung ihrer Wertpapierbereinigungsansprüche ein größerer nicht belegter Teil der Sammelurkunde ergeben, als es tatsächlich der Fall ist. Ich bin der Ansicht, daß es unter diesen Umständen nach wie vor erforderlich ist, jeden Fall sorgfältig zu prüfen. Die Anerkennung einer ungerechtfertigten Anmeldung trifft irgendeinen Berechtigten, mag es nun der Ostzonenbewohner sein, der sein Recht bisher nicht anmelden konnte, oder der Lastenausgleichsfonds, dem voraussichtlich ein in der Wertpapierbereinigung endgültig verbleibender Überschuß zukommen soll.

b) Ich sehe unter diesen Umständen das beste Mittel für eine Beschleunigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens in Einwirkungen verwaltungsmäßiger Art. Hier hat sich namentlich das Amt für Wertpapierbereinigung bewährt, das durch Klärung von Zweifelsfragen, Ausarbeitung von Gutachten, Unterstützung der Bankaufsichtsbehörden, die Beobachtung der Rechtsprechung und die Veranstaltung von Tagungen mit den Vorsitzenden der Kammern für Wertpapierbereinigung und Vertretern der Landesjustizverwaltungen ganz erheblich zu einer

Beschleunigung des Verfahrens beigetragen hat. Diese Arbeit wird auch in Zukunft fortgesetzt werden. Nachdem die meisten grundlegenden Fragen des Wertpapierbereinigungsrechts, das zunächst völliges Neuland darstellte, nunmehr im wesentlichen geklärt sind, wird sich ihr Erfolg in ständig zunehmendem Ausmaß bemerkbar machen.

c) Die Bereinigung der Schuldverschreibungen und ähnlicher Werte wird zur Zeit vielfach noch dadurch gehemmt, daß das in den §§ 42, 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehene Ergänzungsgesetz noch nicht erlassen worden ist. Die Vorarbeiten für dieses Gesetz sind aufgenommen worden, sobald nach dem Anlaufen der Wertpapierbereinigung die Möglichkeit gegeben war, die zu ordnenden Tatbestände zu klären und die erforderlichen Überblicke zu gewinnen. Dabei hat sich gezeigt, daß die notwendige Regelung, namentlich wegen ihrer Abhängigkeit von währungsrechtlichen Fragen, außerordentlich schwierig ist und ziemlich umfangreich sein muß. Die Arbeiten haben sich daher über Erwarten lange hingezogen. Sie müssen und sollen schon mit Rücksicht auf die beteiligten Wertpapierinhaber möglichst bald zu einem Abschluß gebracht werden. Die Bundesregierung hofft, daß sie dem Bundestag den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes spätestens in 2 bis 3 Monaten zuleiten kann.

Zu 3

(Zu welchem Zeitpunkt ist nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Abschluß des Verfahrens zu rechnen?):

Wenn auch zuverlässige Voraussagen nicht möglich sind, so darf doch erwartet werden, daß die Masse der einzelnen Bereinigungsverfahren in den Jahren 1952 und 1953 abgeschlossen werden wird. Diese Zeitdauer erscheint immerhin erträglich mit Rücksicht auf die große Zahl der Einzelanmeldungen, den oft erst längere Zeit nach dem Inkrafttreten des Wertpapierbereinigungsgesetzes liegenden Beginn der Bereinigungsverfahren und die Schwierigkeiten der Wertpapierbereinigung, die mit einer Wiederholung aller bisher im Bundesgebiet und in Berlin ausgegebenen Emissionen unter erschwerten Umständen verglichen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den Feststellungen des Amts für Wertpapierbereinigung bisher in das Bereinigungsverfahren 5.955 Wertpapierarten mit einem Gesamtnennbetrag von 37,386 Milliarden Reichsmark einbezogen worden sind. Trotzdem wird nicht verkannt, daß die Dauer der Verfahren für zahlreiche Wertpapierinhaber eine schwere Belastung darstellt. Erwägungen darüber, wie in besonders beschleunigungsbedürftigen Einzelfällen geholfen werden kann, sind bereits aufgenommen. Voraussetzung für die Einhaltung des genannten Termins ist bei Schuldverschreibungen, daß das Zweite Ergänzungsgesetz zum Wertpapierbereinigungsgesetz noch in diesem Jahre in Kraft tritt. Außerdem ist damit zu rechnen, daß nach Beendigung der jetzt laufenden Verfahren ein Ausgleich der sog. „Härtefälle" (Entschädigung für Berechtigte, welche die Anmeldefristen in entschuldbarer Weise versäumt haben, namentlich für Spätheimkehrer und Ostzonenbewohner) unter Verwendung des nicht belegten Teiles der Sammelurkunde erforderlich werden wird. Dieses Verfahren wird in einem Wertpapierbereinigungs-Schlußgesetz zu regeln sein. Über den Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes und die voraussichtliche Dauer des zu seiner Durchführung notwendigen Verfahrens können noch keine Angaben gemacht werden.

Zu 4

(Liegen Statistiken vor über die Durchführung von Strafverfahren wegen krimineller Anmeldungen?):

Statistiken über Strafverfahren wegen krimineller Anmeldungen liegen nicht vor. Das Amt für Wertpapierbereinigung hat von 5 Verfahren Kenntnis erhalten, die wegen Abgabe falscher

eidesstattlicher Versicherung im Zusammenhang mit der Wertpapierbereinigung im Bundesgebiet eingeleitet oder durchgeführt worden sind. Es hat jedoch aus seiner Tätigkeit den meiner Ansicht nach zutreffenden Eindruck gewonnen, daß strafrechtliche Verstöße tatsächlich erheblich häufiger sind, als hiernach vermutet werden könnte. Das Amt für Wertpapierbereinigung nimmt im übrigen an, daß es nicht von allen Strafverfahren Kenntnis erlangt hat. Für Berlin liegen genauere Unterlagen vor. Dort hat das Aufsichtsamt für Banken mit Rücksicht auf die unmittelbar nach der Einstellung der Kampfhandlungen erfolgten Diebstähle bei der Deutschen Reichsbank und aus den Tresoren verschiedener Berliner Banken auf die Einrichtung eines Sonderdezernats bei der Staatsanwaltschaft hingewirkt, das ausschließlich mit derartigen Straftaten befaßt ist. Bisher wurden 36 Ermittlungsverfahren, die zum Teil große Wertpapierposten betreffen, gegen etwa 60 Beschuldigte eingeleitet. Die Beschuldigungen lauten überwiegend auf Hehlerei. In einigen Fällen sind die Angeklagten wegen gewerbsmäßiger Hehlerei an entwendeten Wertpapieren zu Zuchthausstrafen von 1 bis $1^1/_2$ Jahren verurteilt worden. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Schäffer